



Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Harmstorf in seiner Sitzung am 09.07.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **§ 1 Bezeichnung, Name**

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Harmstorf“.
- (2) Die Gemeinde Harmstorf ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Jesteburg.

### **§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen ist wellenförmig schräg geteilt. Oben sind drei silberne Pferdeköpfe auf grünem Grund, unten ein blauer Schild schräg überlegt mit einem gestürzten silbernen Schwert auf goldenem Grund abgebildet.
- (2) Die Flagge ist waagrecht geteilt, oben gelb unten weiß und trägt mittig das Gemeindewappen.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Harmstorf, Landkreis Harburg“.

### **§ 3 Ratszuständigkeit**

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
  - a) die Festlegung privater Entgelte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 5.000 Euro voraussichtlich übersteigt,
  - b) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.000 Euro übersteigt,
  - c) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
  - d) Entscheidungen im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 5.000 Euro übersteigt,

- e) Verträge im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.501 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.
- (2) Der Rat legt weitere Wertgrenzen in einer Richtlinie zur Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Rat, Verwaltungsausschuss und Bürgermeister/in (Geschäft der laufenden Verwaltung) fest.

**§ 4**  
**Bürgermeisterin oder Bürgermeister**  
**Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters**  
**nach §§ 81 Abs. 2 und 105 NKomVG**

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Mitgliedern des Rates die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister. Sie oder er führt den Vorsitz im Verwaltungsausschuss und Rat. Sie oder er beruft den Verwaltungsausschuss und den Rat ein und stellt die Tagesordnung auf. Über die weitere Aufgabenzuordnung hat der Rat gem. § 106 NKomVG in der konstituierenden Sitzung zu entscheiden.
- (2) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten eine/n ehrenamtliche/n Vertreter/in der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses und Rates einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses und des Rates, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertritt.
- (3) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

**§ 5**  
**Gemeindedirektorin oder Gemeindedirektor**  
**nach § 106 NKomVG**

- (1) Hat der Rat gem. § 106 NKomVG beschlossen, dass die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister nur die Aufgaben gem. § 106 Abs. 1 NKomVG hat, obliegen die übrigen Aufgaben der Gemeindedirektorin oder dem Gemeindedirektor.
- (2) Dazu gehören die in den § 3 Abs.2, § 7 Abs. 3 und § 9 dieser Satzung genannten Aufgaben. An die Stelle der Bezeichnung Bürgermeister/in tritt die Bezeichnung Gemeindedirektor/in.

## **§ 6 Anregungen und Beschwerden**

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Harmstorf zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

## **§ 7 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie weitere öffentliche Bekanntmachungen im Sinne von § 11 Abs. 6 NKomVG der Gemeinde werden im Amtsblatt des Landkreises Harburg verkündet. Auf die Verkündung wird nachrichtlich durch ortsübliche Bekanntmachung gemäß Abs. 3 hingewiesen.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile von Satzungen, Verordnung oder öffentlichen Bekanntmachungen nach Abs. 1, so kann die Verkündung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie bei der Gemeinde Harmstorf, Schulstraße 1, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt werden (Ersatzverkündung). In der Verkündung des textlichen Teils gem. Abs. 1 ist auf die Dauer und den Ort der

---

Auslegung hinzuweisen. Im textlichen Teil der Verkündung ist der Inhalt der Pläne, Karten und Zeichnungen in groben Zügen zu beschreiben. Die Pläne, Karten oder Zeichnungen sind im Rahmen der Ersatzverkündung auf eine Dauer von 14 Tagen öffentlich auszulegen. Sofern besondere gesetzliche Regelungen eine andere Dauer der öffentlichen Auslegungen vorschreiben, gehen sie der allgemein festgesetzten Auslegungsdauer dieser Satzung vor.

- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen werden durch Aushang in dem amtlichen Bekanntmachungskasten bei der Gemeindeverwaltung, Schulstraße 1, Harmstorf und nachrichtlich in den weiteren Bekanntmachungskästen in der Gemeinde (Im Dorfe/Ecke Beekstraße und Hauptstraße/Ecke Heinrich-George-Weg) vorgenommen. Bei der ortsüblichen Bekanntmachung sind durch besondere gesetzliche Regelungen oder andere Rechtsvorschriften bestimmte Bekanntmachungsformen oder -dauer zu berücksichtigen. Der Tag des Aushangs und der Abnahme einer Bekanntmachung sind aktenkundig zu machen.
- (4) Die ortsübliche Bekanntmachung über Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen erfolgt nach Abs. 3. Die Bekanntmachung erfolgt nach der Einladung der Ratsmitglieder.

## § 8

### Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 8 Abs. 3 dieser Satzung mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung ortsüblich bekannt zu machen.

## § 9

### Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.08.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Harmstorf vom 18.11.2002 außer Kraft.

Harmstorf, den 09.07.2012



A. Maack  
(Bürgermeister)

